

Weimarer Republik



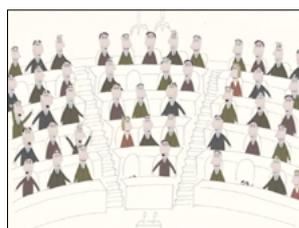
Die Stellung des Reichspräsidenten war nach Auffassung der Väter und Mütter des Grundgesetzes ein entscheidendes Problem der Weimarer Republik.

Welche Machtbefugnisse hatte der Reichspräsident in der Weimarer Republik in Bezug auf die unten genannten Institutionen und welche hat eine Bundespräsidentin oder ein Bundespräsident heute?

Schaue dir die Passagen im Film noch einmal an und notiere die Unterschiede. Vergleiche deine Ergebnisse hinterher mit einer Arbeitspartnerin oder einem Arbeitspartner.

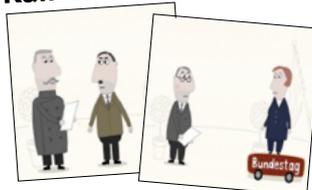


Reichspräsident



Parlament

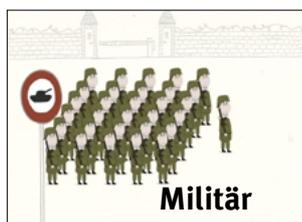
Kanzlerin oder Kanzler

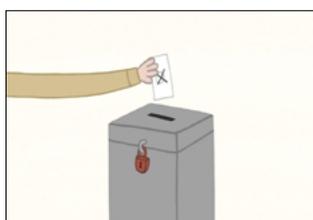


Gesetze



Militär





... wird gewählt ...



**Bundespräsidentin
oder Bundespräsident**

Weimarer Republik



Reichspräsident

Reichspräsident konnte Reichstag auflösen (Art. 25).

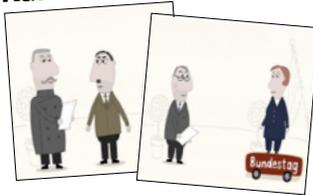


Parlament

Bundespräsidentin oder Bundespräsident kann Bundestag auflösen, wenn der Bundestag der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler das Vertrauen entzogen hat (Art. 68).

Reichspräsident konnte Reichskanzler ernennen (Art. 53).

Kanzlerin oder Kanzler



Bundespräsidentin oder Bundespräsident schlägt Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler dem Bundestag zur Wahl vor und ernennt sie oder ihn nach der Wahl (Art. 63).

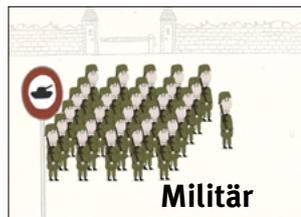
Reichspräsident konnte vom Reichstag beschlossene Gesetze zur Volksabstimmung bringen (Art. 70). Er konnte den Ausnahmezustand erklären und per Notverordnung regieren (Art. 48).

Gesetze



Bundespräsidentin oder Bundespräsident fertigt vom Bundestag beschlossene Gesetze aus. Er prüft, ob sie verfassungsmäßig sind. Falls nicht, kann er die Unterzeichnung verweigern. Das Bundesverfassungsgericht klärt im Konfliktfall, ob ein Gesetz gegen die Verfassung verstößt (Art. 82).

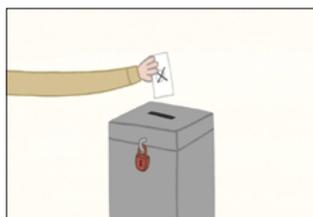
Reichspräsident hatte Oberbefehl über die Reichswehr (Art. 47).



Militär

Bundespräsidentin oder Bundespräsident hat keinen Oberbefehl über die Bundeswehr (Art. 65).

Reichspräsident wurde vom Volk gewählt. (Art. 41)



... wird gewählt ...

Bundespräsidentin oder Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt (Art. 54).



Bundespräsidentin oder Bundespräsident